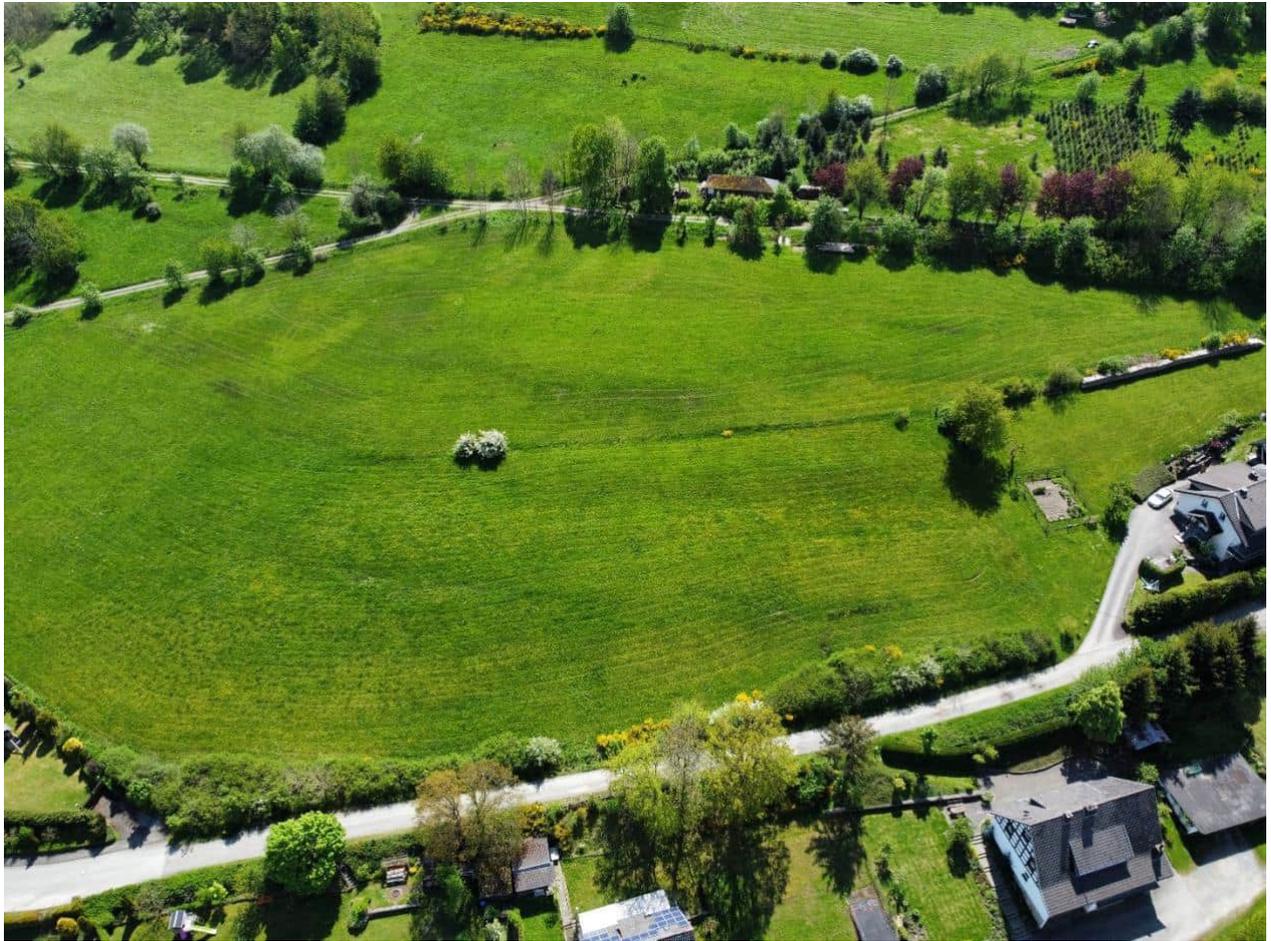


# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung Stufe I)

im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Langeloh“ in 59969 Hallenberg



## **Auftraggeber\*in:**

Stadt Hallenberg  
Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, Bauen  
Rathausplatz 1  
59969 Hallenberg

Stand: 29. Mai 2024

**ARTENREICH**  
UMWELTPLANUNG



Artenreich Umweltplanung Schultz & Gärtner GbR  
Delsterner Str. 102  
58091 Hagen



## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen .....	3
3. Begriffsbestimmungen .....	5
4. Methodik.....	11
5. Lage und Charakterisierung des Vorhabens, Beschreibung der Vorhabenfläche .....	12
6. Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	18
7. Vorprüfung des Artenspektrums .....	18
8. Lebensraumeignung und Betroffenheit.....	21
8.1. Vögel.....	23
8.2. Fledermäuse und sonstige Säugetiere .....	30
8.3. Amphibien .....	32
8.4. Reptilien .....	32
8.5. Schmetterlinge .....	32
9. Vermeidungsmaßnahmen.....	33
10. Ergebnis .....	34



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Luftbild der Vorhabenfläche, Foto vom 09.05.2024.....	13
Abbildung 2 Visualisierung der Vorhabenfläche, Darstellung: Stadt Hallenberg.....	14
Abbildung 3 Übersichtskarte zu den umliegenden Schutzgebieten, eigen Darstellung nach Geobasis NRW .....	16
Abbildung 4 Übersichtskarte Biotopverbundflächen, eigene Bearbeitung nach Geobasis NRW .....	17
Abbildung 5 Vorhabenfläche, Foto vom 09.05.24.....	22
Abbildung 6 Vegetation der Vorhabenfläche, Foto vom 09.05.2024.....	23
Abbildung 7 gesichtetes Nest in Baumkrone, Foto vom 09.05.24.....	25
Abbildung 8 Gebäude auf der Vorhabenfläche, Foto vom 09.05.24 .....	26
Abbildung 9 Gebüsch auf der Vorhabenfläche, Foto vom 09.05.2024.....	27
Abbildung 10 Heckenstrukturen auf der Vorhabenfläche, Foto vom 09.05.2024.....	28
Abbildung 11 Bäume auf der Vorhabenfläche, Foto vom 09.05.2024 .....	29
Abbildung 12 Holzstapel als potenzielle Quartiere für die Breitflügelfledermaus, Foto vom 09.05.24	31

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Schutzgebiete und Wechselwirkungen .....	15
Tabelle 2 geschützte Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und deren Wechselwirkungen zum Bauvorhaben.....	15
Tabelle 3 Wirkfaktoren des Vorhabens .....	18
Tabelle 4 Messtischblattabfrage (LANUV) .....	20
Tabelle 5 Mögliche Ergebnisse (der zutreffende Fall ist <b>fett</b> markiert).....	34



## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlässlich der geplanten Erschließung eines Wohngebietes im Süden der Stadt Hallenberg und des dazu gehörigen Bebauungsplans Nr. 2 „Langeloh“ (6. Änderung) wird dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag für eine Artenschutzprüfung (Stufe I) erstellt. Auf einer Fläche von rund 1,07 ha sollen hier fünf neue Baugrundstücke entstehen. Die Fläche des Vorhabens erstreckt sich über landwirtschaftlich genutzte Grünflächen.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung (Vorprüfung) soll ermittelt werden, ob und bei welchen Arten es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzprüfung Stufe II) wird erforderlich, sofern artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind.

Das Büro Artenreich Umweltplanung wurde mit der Erstellung eines auf das genannte Vorhaben bezogenen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als Grundlage für die Artenschutzprüfung beauftragt.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die für dieses Gutachten einschlägigen rechtlichen Grundlagen finden sich in:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kurz V-RL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RL)

Vorrangiges Ziel dieser Vorschriften ist die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Arten und die langfristige Sicherung derer Bestände und Lebensräume. Mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) am 16.02.2005 wurden die o.g. europäischen Vorschriften auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Die auf den allgemeinen Artenschutz bezogenen rechtlichen Regelungen finden sich im ersten Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Schutzgut der Vorschriften sind **alle** wildlebenden Tiere und Pflanzen. Der § 37 BNatSchG ist Grundlage für:

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

Weitergehende Vorschriften zum Schutz besonders und/oder streng geschützter Arten finden sich im 3. Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Welche Arten als besonders und/oder streng geschützt gelten, ist in § 7 II Nr. 13 und 14 BNatSchG legaldefiniert:

1. besonders geschützte Arten



- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
  - b) nicht unter Buchstabe a fallende
    - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
    - bb) europäische Vogelarten,
  - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
2. streng geschützte Arten
- besonders geschützte Arten, die
- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
  - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
  - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) darüber hinaus ein vom Bundesverwaltungsgericht gebilligtes Fachkonzept entwickelt, welche Arten im Rahmen einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten, also „planungsrelevant“ sind (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).

Der § 44 I BNatSchG besagt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

In Verbindung mit den §§ 44 V, VI und 45 VII BNatSchG ergibt sich im Zusammenhang von Planverfahren oder der Zulassung von Vorhaben zwingend und unmittelbar die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (vgl. 2.1 VV-Artenschutz vom 06.06.2016).

Ausnahmen zu den Zugriffsverboten des § 44 I BNatSchG finden sich u.a. in § 44 V und § 45 VII BNatSchG.



### 3. Begriffsbestimmungen

#### **Fortpflanzungsstätte**

Fortpflanzungsstätten dienen in erster Linie den artspezifischen Verhaltensmustern bei der Fortpflanzung. Gemäß dem Guidance Document der EU gibt es keine einheitliche Definition aufgrund der großen Unterschiede hinsichtlich der Lebenszyklen, -strategien und Verhalten von Arten (Europäische Kommission, 2007). Unter Fortpflanzung wird die Paarung, die Geburt (bei Säugern) bzw. die Ei- (Reptilien, Vögeln)/Laichablage (Amphibien) oder Produktion von Nachkommen (ungeschlechtliche Fortpflanzung) verstanden (Europäische Kommission, 2007). Unter Fortpflanzungsstätten (*breeding places*) werden demnach alle Gebiete, die für die Fortpflanzung der jeweiligen Art nötig sind, gefasst. Darunter fallen Orte für

- die Balz /Werbung,
- die Paarung,
- den Nest- oder Höhlenbau inklusive der Suche,
- die Eiablage und deren Bebrütung bzw. das Laichen, die Geburt oder die Produktion von Nachkommen (meist bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung).
- Für einige Arten fallen unter Fortpflanzungsstätten auch solche, die für die territorial Verteidigung und Definition erforderlich sind.

Fortpflanzungsstätten stehen unter Schutz, da sie für den Lebenszyklus der Tierarten von entscheidender Bedeutung und als Teil ihres Lebensraumes für das Überleben notwendig sind. Des Weiteren sind Fortpflanzungsstätten von Arten, die nach der Aufzucht der Nachkommen verlassen, aber dieses regelmäßig zur Fortpflanzung wieder aufsuchen, auch während der Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt z.B. für einige Artengruppen der Spechte, Schwalben, Greifvögel. Der besondere Schutz gilt nicht nur bei regelmäßiger Wiederkehr, sondern auch wenn diese essenziell für das Überleben der lokalen Population sind (Urteil BVerWG 9 A 39/07 vom 18.03.2009, vgl. auch VV-artenschutz Anlage 1 S. 23).

Dies gilt auch für Fledermausarten und deren Sommerquarteire, wenn die Arten diese verlassen haben, um in den Winterquartieren zu überwintern (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Werden die Quartiere während der Abwesenheit der Tiere entfernt kann von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten gesprochen werden. Unterliegt eine Fortpflanzungsstätte keiner Funktion mehr, ist sie bspw. verlassen, da die Tiere sich in jedem Jahr eine anderes Nest bauen, so endet der Schutz.

Lebensstätten sind nach Kiel (2015) entsprechend der Brutreviergröße definiert. Sind die Brutreviere klein, so wird dieses im Gesamten als Lebensstätte bezeichnet. Sind die Brutreviere groß, werden auch essenzielle Nahrungshabitate mit betrachtet. Das Nest inklusive einer artspezifischen Ruhezone wird bei Arten mit großen Revieren und unspezifischen Nahrungshabitaten als Lebensstätte definiert (Kiel, 2015).

#### **Ruhestätten**

Gemäß dem Guidance Document der EU gibt es keine einheitliche Definition für Ruhestätten (*resting places*) aufgrund der großen Unterschiede hinsichtlich der Lebenszyklen, -strategien und Verhalten der



Arten (Europäische Kommission, 2007). Unter Ruhestätten werden Bereiche verstanden, die für die Versorgung eines Tieres bzw. einer Tiergruppe in der Zeit, in der es nicht aktiv ist, unerlässlich sind (Europäische Kommission, 2007). Darunter fallen

- Orte der Anheftung (bei Arten mit sessilen Stadien),
- selbst geschaffene Plätze für die Rast bzw. das Ausruhen, Schlafen oder der Erholung,
- Orte für thermoregulatorisches Verhalten,
- Verstecke und Zufluchtsorte,
- Quartiere für den Winterschlaf, -ruhe, -starre.

Ruhestätten stehen unter Schutz gestellt, da sie für den Lebenszyklus der Tierarten von entscheidender Bedeutung und als Teil ihres Lebensraumes für das Überleben notwendig sind. Ruhestätten stehen auch dann unter Schutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Dies gilt insbesondere für Fledermausquartiere, da Fledermausarten regelmäßig ihre Winterquartiere verlassen, um in den Sommerquartieren ihre Nachkommen aufzuziehen. In der Zeit der Abwesenheit der Tiere sind diese Quartiere zu schützen, da die Beseitigung von dieser eine Beseitigung von Ruhestätten darstellt (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

### **Nahrungshabitate**

Ein Nahrungshabitat bezeichnet einen durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmten Lebensraum, in welchem eine bestimmte Tierart seine artspezifische Nahrung sucht, findet und aufnimmt. Das Nahrungshabitat muss nicht gleich dem Brut-, Rast- oder Überwinterungshabitat sein. Die meisten Arten finden allerdings umliegend ihrer Brut- oder Ruhestätte auch ihr Nahrungshabitat. Andere Arten, z.B. Greifvogelarten, können sich aber auch mehrere Kilometer von ihrem Bruthabitat entfernen, um ein geeignetes Nahrungshabitat aufzusuchen.

Nahrungshabitate sind in der Regel nicht unter Schutz gestellt. Es muss jedoch die funktionale Bedeutung des Nahrungshabitats im Lebenszyklus der Art mitbetrachtet werden. Handelt es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat und finden sich in der Umgebung wenige bis gar keine anderen, gleichwertigen Nahrungshabitate, so würde die Zerstörung dieses Bereiches auch die Zerstörung des gesamten Lebensraumes der Art bedeuten. „Als essenziell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht aufrecht erhalten werden können“ (Runge et al, 2010). Folglich kommt es zur Abwanderung oder gar dem Aussterben der lokalen Population.

Die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren hat in der Anlage 1, Nr.5 folgendes festgelegt:

*„Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig*



sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzung und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatslemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird“ (MKULNV, 2016). Ein Nahrungshabitat ist bei fehlenden Ausweichmöglichkeiten den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zuzuordnen.

### **Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind sehr sensible Phasen im Lebenszyklus von Tierarten, welche in diesen Zeiten daher einen besonderen Schutz erfahren sollen (Europäische Kommission, 2007). Aufgrund der hohen ökologischen, biologischen und verhaltensspezifischen Unterschiede der Arten gibt es keine einheitliche Definition für alle Tiergruppen und es muss jede Art für sich betrachtet werden, ob Eingriffe mit erheblichen Störungen verbunden sind. Die Periode der Fortpflanzung und Aufzucht umfasst die Balz/Werbung, Paarung, Nestbau/-suche, Geburt/Eiablage inkl. Bebrütung sowie die Aufzucht der Jungen (s.o.). Während der Überwinterungszeit sind die Tiere inaktiv, viele im Winterschlaf, -ruhe oder -starre. Die Wanderungszeit von Tieren ist geprägt von einem Habitatwechsel. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil im Lebenszyklus vieler Arten, da dabei der Kälte oder dem Nahrungsmangel (meist infolge der Kälte) entflohen wird oder das Bruthabitat aufgesucht wird (Europäische Kommission, 2007). Besonders Wanderungsaktive Tiergruppen sind Zugvögel, Fledermäuse und Amphibien.

Bei den meisten Arten gehen diese Perioden lückenlos ineinander über. Folglich liegt für alle planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor (Kiel, 2015).

### **Störungen**

Störungen sind Beeinträchtigungen des psychischen Wohlbefindens eines Tieres, z.B. durch Lärm oder Lichtquellen. Gemäß dem Guidance Document der EU (Europäische Kommission, 2007) wirken sich Störungen nicht immer direkt auf die physische Unversehrtheit einer Art aus. Vielmehr haben solche oft indirekte negative Effekte. Diese können z.B. darin bestehen, dass die Tiere viel Energie für die Flucht aufwenden müssen oder dass sich Störungen nachteilig auf die Überlebenschancen und den Fortpflanzungserfolg auswirken.

Intensität, Dauer und Häufigkeit von Störungen müssen berücksichtigt werden, sowie dass verschiedene Arten unterschiedlich darauf reagieren. Ein Faktor, der für eine Art eine Störung darstellt, mag für eine andere Art unbedeutend sein. Auch kann die Empfindlichkeit einer Art je nach Jahreszeit oder bestimmten Lebensphasen variieren, wie beispielsweise während der Brutzeit.

Im Guidance Document der EU (Europäische Kommission, 2007) wird darauf aufmerksam gemacht, dass Störungen insbesondere während sensibler Phasen wie der Brutzeit zu vermeiden sind und ein artenspezifischer Ansatz erforderlich ist, um den Begriff "Störung" genau zu definieren und zu verstehen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und*



*Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

### **Lokale Population einer Art**

Eine Population ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG *eine biologisch oder geografisch abgrenzbare Zahl von Individuen einer Art*. Lokale Populationen sind demnach innerhalb einer Population lokal abgrenzbare Teilpopulationen von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen (LANA, 2010). Eine solche Abgrenzung ist nur schwer möglich, weshalb entsprechende Kriterien erforderlich sind. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) formuliert es folgendermaßen:

„Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanpruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:

1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens. Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen.
2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.“

Es ist daher zu prüfen, ob die Eingriffe des Planvorhabens die lokalen Populationen beeinträchtigen. Störungen jeglicher Art sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population streng geschützter Arten verschlechtert wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### **Planungsrelevante Arten**

Grundsätzlich konzentriert sich das Artenschutzregime in genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes auf besonders / streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Dennoch gibt es weiterhin grundlegende Herausforderungen für die Planungspraxis in Bezug auf diese beiden Schutzkategorien. Zum Beispiel müssten auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer bei der Planung mitberücksichtigt werden.

Planungsrelevante Arten unterliegen bei einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG einer Einzelbearbeitung in Sinne einer Art-für-Art Betrachtung. Die Liste der Arten ergibt sich aus einer naturschutzfachlich begründeten Auswahl von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten (Kiel, 2007).



Die Kriterien der Auswahl von planungsrelevanten Arten können der Broschüre „Geschützte Arten in NRW“ (2007) entnommen werden. Die aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten, unterteilt in die Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten, können der Website des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen (LANUV) entnommen werden.

### **Verbotstatbestände und Zugriffsverbote**

Der Begriff "Verbotstatbestände" bezieht sich auf rechtliche Bestimmungen oder Regelungen, die bestimmte Handlungen oder Verhaltensweisen untersagen oder verbieten. Diese Bestimmungen werden oft in Gesetzen oder Verordnungen festgelegt und haben das Ziel, bestimmte Ziele zu erreichen, wie zum Beispiel den Schutz von Umwelt, Natur oder Artenvielfalt.

Im Kontext des Bundesnaturschutzgesetzes umfassen die Verbotstatbestände Regelungen, die das störende oder schädliche Verhalten gegenüber der Natur, wild lebenden Tieren und Pflanzen sowie ihren Lebensräumen untersagen. Dies kann beispielsweise das Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens bestimmter geschützter Tierarten sein, oder das Verbot, ihre Lebensräume zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbotstatbestände dienen dazu, natürliche Ressourcen zu schützen, die Artenvielfalt zu erhalten und Umweltschäden zu verhindern. Sie legen klar fest, welche Handlungen oder Aktivitäten nicht erlaubt sind, und können mit entsprechenden Sanktionen belegt werden, wenn sie nicht eingehalten werden.

### **Vorhabenfläche und Untersuchungsgebiet**

Die Vorhabenfläche umfasst das Grundstück (oder bei mehreren, die Grundstücke), auf welchem das Vorhaben geplant ist. Seine Reichweite liegt innerhalb der Grenzen des Bauplanes. Das Untersuchungsgebiet definiert einen Umkreis von 300 m (bei kleinen Vorhaben unter 200 m<sup>2</sup> Vorhabenfläche) bzw. 500 m (bei großen Vorhaben über 200 m<sup>2</sup> Vorhabenfläche) um die Vorhabenfläche. Dieses Gebiet wird bei Untersuchung mit betrachtet, da in solch einem Umkreis relevante Wirkfaktoren auf die dort lebende Flora und Fauna durch das Vorhaben möglich sind. Z.B. breiten sich Lärmstörungen oder erhöhte Staubmengen, die bei Bauvorhaben anfallen, in umliegende Gebiete aus und verbleiben nicht auf der Vorhabenfläche.

### **FFH-Gebiet**

FFH steht für Fauna-Flora-Habitat. Es handelt sich bei FFH-Gebieten um Schutzgebiete, die dem Schutz von Lebensraumtypen des Anhang I und der Arten des Anhangs II der RL 92/43/EWG dienen. Gemeinsam mit den ausgewiesenen Vogelschutzgebieten (gemäß der RL 2009/147/EG) bildet sich das Netzwerk Natura 2000 der EU. Ziel ist ein zusammenhängendes, europäisches, ökologisches Netz zur Verhinderung des Artenschwunds durch Zerstörung und sonstige Beeinträchtigungen der Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Die Umwandlung in nationales Recht erfolgt durch die Ausweisung entsprechender Schutzgebiete, wie z.B. ein Naturschutzgebiet. Eingriffe im Sinne von Erhaltungs-, Pflege-, und Entwicklungsmaßnahmen sind erforderlich. Des Weiteren sind aber auch Eingriffe im Sinne von Bewirtschaftung zulässig (und tlw. erwünscht), solange die Bewirtschaftungsweise nicht die Lebensraumtypen und Arten sowie deren Zustand und Erhalt nachteilig beeinträchtigen. Konkrete Angaben dazu finden sich im BNatSchG §§ 31-36.



### **Nationalpark**

Nationalparke unterliegen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz dem besonderen Gebietsschutz. Gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG sind Nationalparke *rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die*

1. *großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,*
2. *in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und*
3. *sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.*

Mit Nationalparks wird das Ziel verfolgt, *in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten* (§ 24 Abs. 2).

### **Naturschutzgebiet**

Naturschutzgebiete unterliegen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz dem besonderen Gebietsschutz. Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete *rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*. Diese Gebiete dienen der

1. *Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.*

Absatz 2 erklärt, dass *Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten* sind.

### **Landschaftsschutzgebiet**

Landschaftsschutzgebiete unterliegen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz dem besonderen Gebietsschutz. Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete *rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist*. Sie dienen der

1. *Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.*

Unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und näherer Bestimmungen sind *alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen*.



### **Naturpark**

Naturparke unterliegen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz dem besonderen Gebietsschutz. Gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG sind Naturparke *einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die*

1. *großräumig sind,*
2. *überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,*
3. *sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,*
4. *nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,*
5. *der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird.*

### **Geschütztes Biotop**

Ein Biotop ist nach § 7 Abs 2 Nr. 4 BNatSchG ein *Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen*. Der gesetzliche Biotopschutz dient dem Schutz von besonders hochwertigen und allgemein umschriebenen Biotopen vor Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen.

Gemäß § 30 BNatSchG werden *bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben*, gesetzlich geschützt. In Absatz 2 werden die einzelnen Biotope, für welche dieser besondere Schutz gilt, aufgelistet. Die dort genannten Biotope unterliegen einem generellen Flächenveränderungsverbot, so dass ein automatischer Schutz wirksam wird und keine spezielle Ausweisung erfolgen muss.

### **Biotopverbundflächen**

*Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen* (§ 21 Abs. 1 BNatSchG).

Nach § 20 BNatSchG beinhaltet der Biotopverbund eine Pflicht zur Schaffung eines länderübergreifenden Verbunds von Biotopen, welches mind. 10 % der Fläche eines jeden Bundeslandes umfassen soll. Kernflächen der Biotopverbünde können Nationalparke, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Biosphärenreservate oder andere Schutzgebietstypen sein, wenn sie zur Erreichung der in § 21 Abs 1 genannten Ziele geeignet sind.

## **4. Methodik**

Diese Artenschutzprüfung richtet sich nach den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz) und der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Dementsprechend ist nach einer Vorprüfung des zu erwartenden Artenspektrums und auf Basis einer durchgeführten Ortsbegehung zu entscheiden, ob



infolge des geplanten Vorhabens eine Verletzung der bereits aufgeführten artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich erscheint. Sollte dies der Fall sein, so ist in einer zweiten Stufe der Artenschutzprüfung eine konkretisierende Prüfung der verletzten Verbotstatbestände durchzuführen.

## **5. Lage und Charakterisierung des Vorhabens, Beschreibung der Vorhabenfläche**

Das Planungsgebiet liegt in der ca. 4.500 Einwohner großen Landstadt Hallenberg, im südwestlichen Randbezirk. Hallenberg ist eine dem Hochsauerlandkreis angehörige Stadt in Nordrhein-Westfalen, südlich von Winterberg, an der Grenze zum Bundesland Hessen. Die Vorhabenfläche, eine Fläche, die landwirtschaftlich genutzt wird, befindet sich an der Straße "Auf der Stätte", Flurstücke 14 und 15 in der Flur 34 der Gemarkung Hallenberg.

Verkehrstechnisch angebunden ist das Untersuchungsgebiet an die "Mecklinghauser Straße", B 236, welche in Richtung Norden Winterberg und in Richtung Süden v.a. weitere Kleinstädte und Dörfer miteinander verbindet. Das Stadtzentrum Hallenbergs befindet sich nordöstlich der Vorhabenfläche.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über ein Mosaik aus unterschiedlich bewirtschaftetem Grün- und Ackerland. Im Westen liegen einige kleinere Waldparzellen, teilweise durch Schädlinge beschädigt oder bereits wieder aufgeforstet. Siedlungsstrukturen finden sich vorwiegend im Norden des Untersuchungsgebietes durch die Wohngebiete der Stadt Hallenberg. Vereinzelt finden sich kleinere Höfe und Gebäude in der Landschaft. Die Vorhabenfläche wird als Grünland genutzt und weist nur vereinzelt Büsche und junge Bäume auf (Abbildung 1). Das Grundstück "Auf der Stätte 9" findet sich innerhalb der Vorhabenfläche.

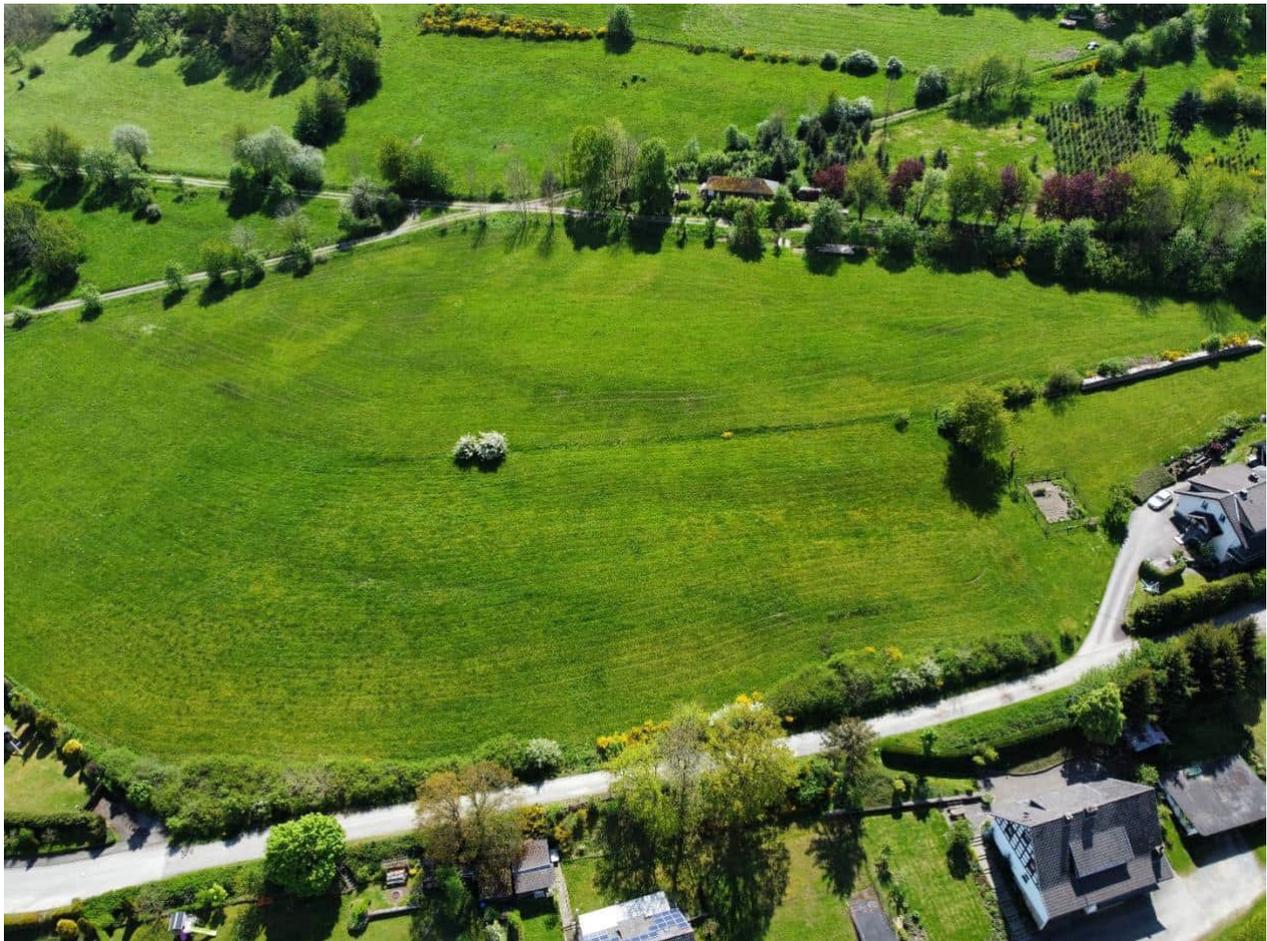


Abbildung 1 Luftbild der Vorhabenfläche, Foto vom 09.05.2024

Die Vorhabenfläche ist unversiegelt und nur geringfügig verdichtet, durch das Befahren von Landwirtschaftsmaschinen, sowie im Bereich des Wohnhauses. Es finden sich zwei Fließgewässer im wirkungsrelevanten Umfeld der Vorhabenfläche – die "Weife" verläuft ca. 280 m nördlich der Vorhabenfläche und die "Nuhne", verläuft ca. 500 m östlich der Vorhabenfläche.

Die Erweiterung des Wohngebietes "Auf der Stätte" soll über die Wegeparzelle 1090 der Flur 11 erschlossen werden. Gemäß dem Stand der Planung sollen fünf neue Baugrundstücke, darunter Einzelhäuser, max. zwei Vollgeschossen und max. zwei Wohneinheiten festgesetzt werden. Ein festzusetzender Grünstreifen soll die neuen Grundstücke von denen der "Auf der Stätte 1 - 5" trennen (Abbildung 2).



Abbildung 2 Visualisierung der Vorhabenfläche, Darstellung: Stadt Hallenberg

Die Vorhabenfläche umfasst rund 1,07 ha. Im Rahmen der Projektrealisierung soll die Freifläche für die Entstehung eines neuen Wohngebietes überbaut und versiegelt werden.

Um die Funktion des untersuchten Gebietes im Kontext der umgebenden Naturräume zu betrachten, werden im Folgenden sämtliche Schutzgebiete im Radius von 500 m aufgelistet (Tab.1 und 2) und deren potenziellen Wechselbeziehungen mit dem Untersuchungsgebiet beschrieben. Datengrundlage hierfür ist die Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) des LANUV.



Tabelle 1 Schutzgebiete und Wechselwirkungen

Objektkennung (@LINFOS)	Bezeichnung	Entfernung zum UG	Relevante Wechselbeziehungen
LSG-4817-0006	LSG-Hallenberger Waldlandschaft <Typ A>	170 m	Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermaus- und Vogelarten. Strukturen des Schutzgebietes werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.
LSG-4817-0007	LSG-Hallenberger Waldlandschaft <Typ B>	0 m	Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermaus- und Vogelarten; Strukturen des Schutzgebietes werden durch die Planung nicht beeinträchtigt
LSG-4817-0022	LSG-Magergrünland südlich Hallenberg <Typ C>	110 m	Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermaus- und Vogelarten. Strukturen des Schutzgebietes werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.
NTP-013	Naturpark Sauerland-Rothaargebirge	0 m	Keine
VB-A-4717-019	Vogelschutzgebiet "Medebacher Bucht", Offenlandbereiche mit besonderer ornithologischer Bedeutung	0 m	Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermaus- und Vogelarten. Strukturen des Schutzgebietes werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

LSG = Landschaftsschutzgebiet; NTP = Naturpark; VB = Verbundfläche

Tabelle 2 geschützte Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und deren Wechselwirkungen zum Bauvorhaben

Objektkennung (@LINFOS)	Bezeichnung	Entfernung zum UG	Relevante Wechselbeziehungen
BT-4817-0413-2013	NED0 - Magergrünland incl. Brachen	420 m	Alle aufgelisteten Biotoptypen weisen Strukturen für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermaus- und Vogelarten auf. Potenzielle Wechselbeziehungen bestehen durch die Nutzung der Vorhabenfläche als Nahrungshabitat. Die Strukturen der Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht verändert.
BT-4817-0420-2013	6510 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	70 m	
BT-4817-0422-2013	NED0 - Magergrünland incl. Brachen	130 m	
BT-4817-0423-2013	6510 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	70 m	
BT-4817-0427-2013	6510 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	180 m	
BT-4817-0429-2013	6510 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	270 m	
BT-4817-0405-2013	NED0 - Magergrünland incl. Brachen	445 m	
BT-4817-1366-2014	6510 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	380 m	
BT-4817-1358-2014	NED0 - Magergrünland incl. Brachen	450 m	

Es finden sich zahlreiche Schutzgebiete im Wirkungsrelevanten Umfeld zur Vorhabenfläche. Außerhalb des 500 m Radius ist das Naturschutzgebiet "Nuhnewiesen" (HSK-363) sowohl im Biotopverbund (VB-A-4817-008) als auch als FFH-Gebiet "Nuhnewiesen, Wache und Dreisbachtal" (DE-4817-306) ausgewiesen. Dieses Gebiet ist besonders für seine mageren Glatt- und Goldhaferwiesen und dem Vorkommen von Braunkehlchen, Wiesenpiper und Rotmilan schützenswert.

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des Naturparkes "Sauerland-Rothaargebirge". Diese großräumigen Flächen sind gem. §27 Abs. 1 BNatSchG solche Flächen, die u.a. „der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird“. Der Naturpark "Sauerland Rothaargebirge" ist der zweitgrößte deutsche Naturpark und zeichnet sich v.a. durch den vielseitigen Wechsel von Wasser und Wäldern aus. Die sich im Naturpark befindenden Städte weisen zudem Strukturen der ehemaligen Eisenverhüttung auf. Aufgrund der vielen anthropogenen Strukturen, die den Naturpark prägen, sind aus gutachterlicher Sicht keine relevanten Wechselbeziehungen zu erwarten.

Des Weiteren befinden sich mehrere Landschaftsschutzgebiete innerhalb und außerhalb des 500 m Radius (Abbildung 3). Das LSG "Hallenberger Waldlandschaft <Typ B>" grenzt dabei direkt an die Vorhabenfläche. Die LSGs sind vorwiegend von bewirtschafteten Grünflächen, Äcker und andere Landwirtschaftsflächen sowie vereinzelt Hecken, Gebüsch und Baumgruppen geprägt. Da die Vorhabenfläche selbst nicht in einem LSG liegt sind keine Veränderungen hinsichtlich der sich innerhalb der LSGs befindenden Biotope zu erwarten. Wechselbeziehungen sind allerdings mit den dort lebenden Tierarten zu erwarten.

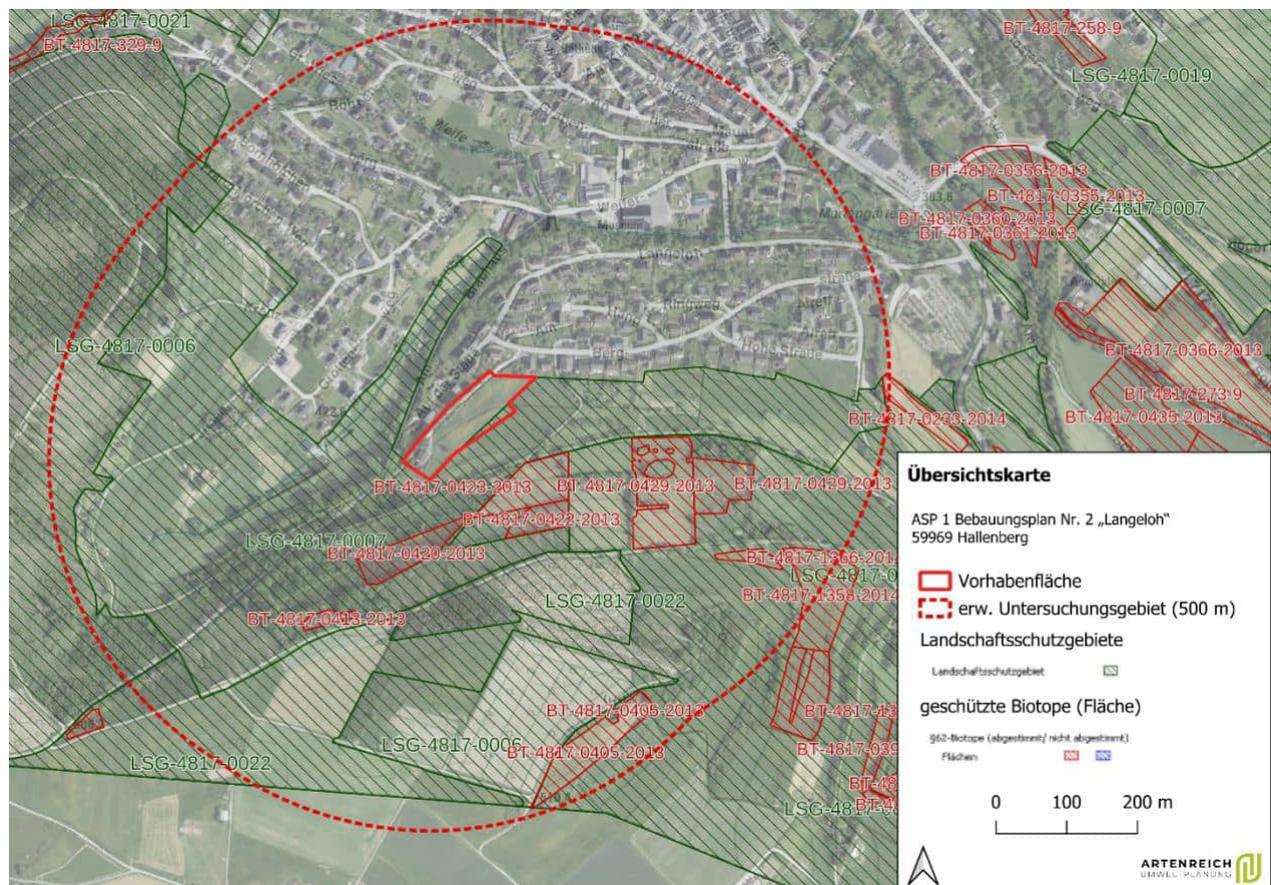


Abbildung 3 Übersichtskarte zu den umliegenden Schutzgebieten, eigen Darstellung nach Geobasis NRW

Die südlich und östlich liegenden Bereiche des Untersuchungsgebietes sind als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung ausgewiesen „Vogelschutzgebiet "Medebacher Bucht", Offenlandbereiche mit besonderer ornithologischer Bedeutung“ (Abbildung 4). Die Kulturlandschaft der Medebacher Bucht weist in den dargestellten Teilräumen häufig ein noch kleinteiliges Nutzungsmosaik auf mit einem hohen Anteil von Saumstrukturen wie Hecken und Feldraine, welche teilweise eine sehr seltene Vogelwelt beherbergen. Hier finden sich die höchsten Siedlungsdichten der Vogelarten Neuntöter und Raubwürger. Ein Ziel dieses Schutzgebietes ist die Erhaltung einer offenen, extensiven Kulturlandschaft mit artenreichen Hecken, Säumen, Äckern und Grünlandflächen innerhalb des Vogelschutzgebietes Medebacher Bucht.

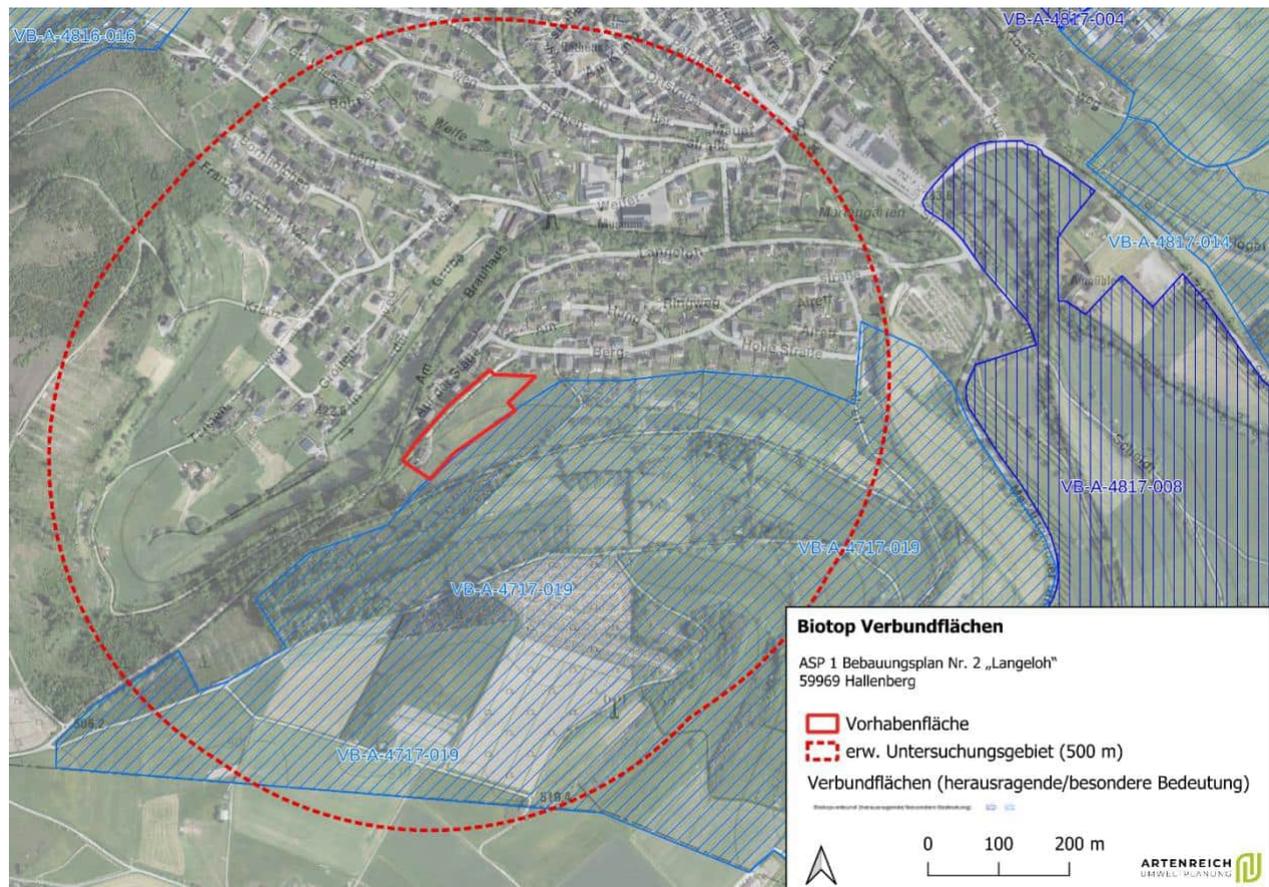


Abbildung 4 Übersichtskarte Biotopverbundflächen, eigene Bearbeitung nach Geobasis NRW

Innerhalb dieses Biotopverbundes sind zahlreiche kleinere Gebiete als nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ausgewiesen. Es finden sich dort Magergrünländer incl. Brachen mit Vegetationstyp "Arrhenatheretalia Fragmentges (AHLA-F)" sowie Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit dem Vegetationstyp "Arrhenatheretum elatioris (AEL)" (Tabelle 2).

Aufgrund der Nähe zur Vorhabenfläche und des erheblichen Eingriffes in Natur und Landschaft durch das Planvorhaben sind relevante Wechselbeziehung zu den genannten Schutzgebieten nicht auszuschließen. Die im Norden der Vorhabenfläche fließenden Bäche bieten Amphibien potenzielle Laichhabitats, wodurch die Grünflächen im Untersuchungsgebiet als potenzielle Landlebensräume in Frage kämen. Die Schutzgebiete sind bereits teilweise mit besonderen Habitatstrukturen für Vogelarten ausgewiesen. Daher sind Wechselwirkungen mit dort brütenden, aber auch rastenden Vogelarten zu erwarten. Offenlandbereiche mit vereinzelt Hecken und Baumgruppen zeichnen sich durch ideale Jagdgebiete für Fledermäuse aus. Ebenso sind Vorkommen von Reptilienarten nicht auszuschließen.



## 6. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Um eine eventuelle Betroffenheit bewerten zu können, werden die Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben. Diese werden unterschieden in anlage-, betriebs-, und baubedingte Wirkfaktoren (Tab. 3).

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Gutachtens lagen keine genauen Informationen über die Baustelleneinrichtung etc. vor, weshalb allgemeine Wirkfaktoren angenommen werden.

Tabelle 3 Wirkfaktoren des Vorhabens

<b>Anlagebedingt</b> (dauerhaft)
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verlust von Lebensräumen, Schlaf- oder Überwinterungsstätten im Zuge der Versiegelung und Bebauung</li> <li>▪ Verlust von Lebensräumen, Schlaf- oder Überwinterungsstätten im Zuge der Entfernung von Grünflächen, Habitatbäumen und Gebüschstrukturen.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingt</b> (dauerhaft)
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei Realisierung bestimmter Lichtkonzepte sind Störwirkungen auf Fledermausarten nicht auszuschließen.</li> <li>▪ Störwirkungen durch zusätzliche Lärmemissionen</li> <li>▪ Durch Entfernung von Vegetation und Bäumen können Leitstrukturen zerschnitten werden, die für die Orientierung der Fledermäuse wichtig sind.</li> </ul>
<b>Baubedingt</b> (temporär)
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Baubetrieb (Lärm, Störung durch Licht, visuelle Störwirkung).</li> <li>▪ Verlust von Biotopstrukturen durch temporäre Baustelleneinrichtung, Baustreifen und ähnlichem.</li> <li>▪ Tierkollisionen, Barrierewirkungen des Baustellenverkehrs, Baumaterialbewegungen.</li> </ul>

## 7. Vorprüfung des Artenspektrums

In der Vorprüfung des Artenspektrums wird geklärt, ob und welche Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Bei Vorkommen planungsrelevanter Arten müssten diese einzeln in einer Art-für-Art-Betrachtung bearbeitet werden. Diejenigen europäischen Arten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören, werden nicht näher betrachtet und es ist davon auszugehen, dass aufgrund des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) und des hohen Anpassungsvermögens nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG verstoßen wird (VV-Artenschutz).

Als Datengrundlage für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten wurde über die Messtischblatt-Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten NRW“ (LANUV 2018) der Quadrant 4 des MTB 4817 abgefragt und in Tabelle 4 um gutachterliche Bemerkungen ergänzt.

Es wurden außerdem folgende Quellen ausgewertet und folgende Expertinnen und Experten angefragt:

- Fundortkataster @LINFOS des LANUV ([artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de))
- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens ([saeugeratlas-nrw.lwl.org](http://saeugeratlas-nrw.lwl.org))
- Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens ([atlas.nw-ornithologen.de](http://atlas.nw-ornithologen.de))
- Verbreitungskarten des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen ([herpetofauna-nrw.de](http://herpetofauna-nrw.de))
- BUND Kreisgruppe Hochsauerlandkreis
- Untere Naturschutzbehörde Hochsauerlandkreis



- Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e. V.
- Naturschutzzentrum – Biologische Station – Hochsauerlandkreis e.V.



Tabelle 4 Messtischblattabfrage (LANUV)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Zu-stand	Bemerkung
<b>Säugetiere</b>				
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Nachweis ab 2000	S-	Potenzielles Nahrungshabitat
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000	G	Potenzielles Nahrungshabitat
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Potenzielles Nahrungshabitat
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielles Nahrungshabitat
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielles Nahrungshabitat
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis 'BV' ab 2000	S	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000	U-	Potenzielle Fortpflanzungsstätte
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'BV' ab 2000	S	Potenzielle Fortpflanzungsstätte
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'BV' ab 2000	U-	Potenzielle Fortpflanzungsstätte
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Potenzielles Nahrungshabitat
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielles Nahrungshabitat
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielles Nahrungshabitat
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Potenzielle Fortpflanzungsstätte
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Nachweis 'BV' ab 2000	S	Potenzielle Fortpflanzungsstätte
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis Brutvogel (Linfos)	U	Potenzielle Fortpflanzungsstätte
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Potenzielle Fortpflanzungsstätte
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielles Nahrungshabitat
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000	U-	Potenzielle Fortpflanzungsstätte
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'BV' ab 2000	G-	Potenzielle Fortpflanzungsstätte
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Nachweis 'BV' ab 2000	S	Potenzielle Fortpflanzungsstätte
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Potenzielle Fortpflanzungsstätte
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielles Nahrungshabitat
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Potenzielle Fortpflanzungsstätte
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000	S	Potenzielle Fortpflanzungsstätte
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Potenzielles Nahrungshabitat
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'BV' ab 2000	S	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Nachweis 'BV' ab 2000	S	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'BV' ab 2000	U+	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'BV' ab 2000	S	Potenzielle Fortpflanzungsstätte
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielles Nahrungshabitat
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Potenzielle Fortpflanzungsstätte



Amphibien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis bis 2006	S	Fehlende Lebensraumstrukturen
Reptilien				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
Schmetterlinge				
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen

Erläuterung: Der Zustand bezieht sich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art in NRW (kontinentale biogeographische Region) G: günstig, U: ungünstig/unzureichend, S: ungünstig/schlecht.

## 8. Lebensraumeignung und Betroffenheit

Das Planungsgebiet ist derzeit von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Die Fläche ist zum Größten Teil unversiegelt und nur geringfügig verdichtet, was auf die Nutzungscharakteristik zurückzuführen ist. Lediglich das bebaute Grundstück weist eine Versiegelung und Bodenverdichtung auf. Umgebend finden sich v.a. im Norden Siedlungsstrukturen, welche für zahlreiche audiovisuelle Störeinflüsse, darunter Lärm-, Licht- und Bewegungsimpulse sorgen und möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf empfindliche Arten haben können. Südlich der Vorhabenfläche finden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es ist zu beachten, dass viele Tierarten bekanntermaßen zunehmend urbane Störungen tolerieren und dabei die vermeintlich attraktiven Lebens- und Nahrungshabitate in siedlungsnahen Umgebungen bevorzugen. Hier sind insbesondere die sogenannten Kulturfolgerarten wie Schwalben, Turmfalken, Mauersegler und Dohlen zu erwähnen.

Die Vorhabenfläche weist nur eine geringe Vielfalt an Biotoptypen auf, welche potenzielle Lebensräume einiger Tierarten bereitstellen. Die Grünfläche wird als Wiese bewirtschaftet und wird von typischen Arten wie Hahnenfuß, Klee, Spitzwegerich etc. besiedelt (Abbildung 5, 6). Da das Untersuchungsgebiet stark landwirtschaftlich geprägt ist, wirkt die Landschaft sehr homogen. Daher wird dem Untersuchungsbereich tendenziell eine geringere Arten- und Strukturvielfalt zugeschrieben. Das Gebiet ist besonders für Feld- und Wiesenvögel sowie als Nahrungshabitat für Vogel- und Fledermausarteng geeignet. Im Siedlungsbereich finden sich vorrangig innerhalb der Gärten weitere Grünflächen, welche anderen Arten (z.B. Gartenvögeln) potenzielle Nist- und Brutstätten bieten können. Einige der umliegenden Gebäude im Planungsgebiet verfügen über Strukturen, die für gebäudebewohnende Vogelarten oder typische Gebäudefledermausarten potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten darstellen, wodurch die Vorhabenfläche als potenzielles Nahrungshabitat für diese Arten in Frage kommt. Für die Neuerschließung werden 1,07 überwiegend Grünland-Nutzung überbaut.



Abbildung 5 Vorhabenfläche, Foto vom 09.05.24



Abbildung 6 Vegetation der Vorhabenfläche, Foto vom 09.05.2024

### 8.1. Vögel

Einige der potenziell vorkommenden und planungsrelevanten Vogelarten könnten aufgrund eines potenziellen Nahrungshabitats vom Vorhaben betroffen sein (Feldlerche, Wiesenpieper, Baumpieper, Wachtel, Wachtelkönig, Rebhuhn, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Neuntöter, Raubwürger, Feldsperling, Feldschwirl, Turteltaube, Star). Das Untersuchungsgebiet weist typische Strukturen landwirtschaftlicher, aber auch suburbaner Lebensräume auf und ist von anthropogenen Einflüssen geprägt. Das sich auf der Vorhabenfläche befindende Gebäude sowie weitere Gebäude im näheren Umkreis zur Vorhabenfläche weisen teilweise Strukturen für potenzielle Gebäudebrütende Arten wie Mehl-, Rauchschwalbe und Star auf.

Die Mehlschwalbe baut ihre aus Lehm bestehenden Nester an äußere Hauswände. Rauchschwalben dagegen brüten vorwiegend innerhalb Gebäuden, Ställen oder Schuppen. Beide Arten überwintern zudem in Afrika. Der Star ist eine typische Kulturfolgerart und brütet immer häufiger in Ortschaften,



innerhalb höhlenreicher Vegetation und dort, wo Nischen und Spalten an Gebäuden zu finden sind. Während des Winters ziehen zudem viele Individuen aus Nordeuropa in Richtung Mittel- und Südeuropa, um dort zu überwintern. Der Kuckuck kann in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrandern angetroffen werden.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Charakteristik könnten viele Feld- und Wiesenvögel vom Vorhaben betroffen sein. Die Feldlerche besiedelt extensiv genutzte Grünländer, strukturiertes Ackerland oder Heidegebiete. Sie bevorzugt Brutbiotope mit kurzer Vegetation und geringer Vegetationsdichte. Feldsperling und Feldschwirl finden sich in extensiv genutzten, halboffene Kulturlandschaften mit lockerem Gebüschbestand und Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Feldgehölzen und Waldrändern. Die Nester werden in Büschen oder Hecken angelegt, wie sie am Rand der Vorhabenfläche zu finden sind. Weitere Charakterarten offener Grünlandgebiete sind Rebhuhn, Wachtel und Wachtelkönig. Rebhuhn und Wachtel besiedeln offene, gerne auch kleinräumig strukturierte, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, Brachen und Grünländern, die eine hohe Krautschicht für ausreichend Deckung bieten. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege zur Aufnahme von Insektennahrung. Der Wachtelkönig braucht ebenfalls Feldfluren mit hoher Vegetation, in welcher er sein Nest am Boden anlegen kann und ausreichend Deckung erhält.

Neuntöter und Raubwürger finden sich u.a. in extensiv genutzten Grünlandbereichen, mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Ebenso sind beide Arten auf Kahlschlägen oder Windwurfflächen anzutreffen. Die Nester werden in Bäumen oder Büschen angelegt. Diese dienen zudem als Singwarte oder Ansitz zur Nahrungssuche. Auch Wiesen- und Baumpieper finden sich in offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher) oder sonnigen Waldrändern, Lichtungen, Kahlschlägen und junge Aufforstungen. Turteltauben sind ursprüngliche Bewohner von Steppen- und Waldsteppen, ist aber auch vereinzelt in Siedlungsbereichen und Agrarlandschaften anzutreffen. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht.

Viele der genannten Arten sind Zugvögel und überwintern in südlicheren Gebieten anstatt in ihren Fortpflanzungsstätten. Daher treten viele dieser Arten auch als Durchzügler auf, weshalb alle potenziell vorkommenden Brutvögel (mit Ausnahme von Feldsperling und Rebhuhn) auch ohne Brutnachweis potenziell vom Vorhaben betroffen sein könnten (Raststätten).

Ferner könnten einige der potenziell vorkommenden und planungsrelevanten Vogelarten als potenzielle Nahrungsgäste vom Vorhaben betroffen sein. Dazu zählen alle genannten Brutvögel, welche neben ihrem Bruthabitat im näheren Umfeld auch die Vorhabenfläche zur Nahrungssuche nutzen. Weitere zu nennenden Arten wären Habicht, Sperber, Waldohreule, Uhu, Waldkauz, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke und Wespenbussard. Die umliegenden Agrarflächen, Waldgebiete, Böschungen und Schutzgebiete dienen den genannten Arten teilweise optimale Bruthabitate, sodass diese die Vorhabenfläche und ihr Umfeld als Nahrungshabitat nutzen. Viele Arten suchen immer häufiger Strukturen im Siedlungsbereich, wie Parks, Brachflächen oder größere Gärten zur Nahrungssuche auf. Die Sträucher und Hecken, im Bereich der Vorhabenfläche dienen dabei als Ansitze zur Nahrungssuche oder als Singwarte.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen bieten zu dem auch Möglichkeiten für den Nestbau typisch ubiquitärer, nicht planungsrelevanter Vogelarten. Am Rande der Vorhabenfläche sowie im Bereich des bebauten Grundstückes finden sich einige Sträucher und Bäume, die für Amsel, Blau- und Kohlmeise, Rotkehlchen, Ringeltaube und Zaunkönig mögliche Bruthabitate bieten.

Bei der Erstbegehung konnten ein Nest in einer der Baumkronen festgestellt werden (Abbildung 7), vermutlich von Rabenkrähe oder Elster. Weitere Nester, Baumhöhlen oder Anzeichen von Bruthabitaten der genannten potenziell vorkommenden Brutvögel konnten nicht festgestellt werden. An dem sich auf der Vorhabenfläche stehenden Gebäude waren einige Nischen und Spalten zu erkennen (Abbildung 8). Es bietet ebenfalls potenzielle Strukturen für den Bau von Schwalbennestern.



Abbildung 7 gesichtetes Nest in Baumkrone, Foto vom 09.05.24



Abbildung 8 Gebäude auf der Vorhabenfläche, Foto vom 09.05.24

Zudem konnte ein Star gesichtet werden. Fehlende Anzeichen von Brutnachweisen planungsrelevanter Arten, die homogene Landschaft (im Umkreis finden sich zahlreiche weitere, teil besser geeignete Bruthabitats) sowie das kleinräumige Planvorhaben (es werden lediglich 1,07 ha überbaut und keine Biotopstrukturen hoher Schutzwürdigkeit entfernt) lassen zu dem Schluss kommen, dass die lokalen Populationen der angeführten Arten nicht durch die Durchführung des Vorhabens beeinträchtigt werden. Es sind allerdings spezifische Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, um **keine Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen**. Dies gilt insbesondere für **bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren der Vorhabenverwirklichung, da** das Vorhaben mit starken Störfaktoren verbunden ist und einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.

Ebenfalls sind einige potenziell vorkommende planungsrelevante Arten indirekt durch die Nähe ihres Nahrungshabitats vom Vorhaben betroffen. Wechselwirkungen sind anlagebedingt durch den Verlust des Nahrungshabitats sowie baubedingt durch erhöhte Störfaktoren, wie Lärm, Betriebsamkeit, Abfälle, etc. zu erwarten. Einige der genannten Arten finden zudem Ruhestätten in den Bäumen und Büschen auf der Vorhabenfläche (Abbildung 9 – 11).



Abbildung 9 Gebüsche auf der Vorhabenfläche, Foto vom 09.05.2024



Abbildung 10 Heckenstrukturen auf der Vorhabenfläche, Foto vom 09.05.2024



Abbildung 11 Bäume auf der Vorhabenfläche, Foto vom 09.05.2024

Da die geplante Ansiedlung des neuen Wohngebietes direkt an bereits bestehende Siedlungsstrukturen angrenzt und die Fläche als Grünfläche bewirtschaftet wird, kann von einer geringen Betroffenheit der Arten hinsichtlich ihres Nahrungshabitates ausgegangen werden. Im Umkreis finden sich viele weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen, die als Ausweichhabitate zur Nahrungssuche dienen können. Die Greifvogel- und Eulenarten sind außerdem aufgrund ihrer großen Aktionsradien nicht durch das Vorhaben gefährdet. Die potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommenden Brutvögel und alle Durchzügler, die das Gebiet zur Rast nutzen, würden ihr Nahrungshabitat aufgrund der starken Störfaktoren und dem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft verlieren. Nach Abschluss der Bauphasen würde das Nahrungshabitat für Feld- und Wiesenvögel wegfallen. Es ist die Anlage von Grünstreifen sowie Gärten geplant, welche jedoch keine geeigneten Nahrungshabitate für die genannten Arten darstellen, sondern allenfalls für nicht planungsrelevante, ubiquitäre Arten (Gartenvögel).

Es handelt sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat, da in der Umgebung andere, teils bessere Bereiche existieren, **die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren der Vorhabenverwirklichung in**

**Bezug auf planungsrelevante Vogelarten sind daher nicht dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.**

Durch den Baubetrieb könnte es grundsätzlich zu Störungen von nicht planungsrelevanten, ubiquitären Vogelarten in ihrem Fortpflanzungshabitat sowie zu einem Lebensraumverlust dieser Arten kommen. Betroffen sind hier vor allem typische Gartenvögel. Die Abfrage des Fundortkataster @LINFOS des LANUVs verwies auf ein Vorkommen von Sumpfrohrsänger, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke. Die geplante Neubausiedlung schließt Verluste von Grünflächen und Baum- und Strauchvegetation auf der Vorhabenfläche mit ein, aber auch eine Neupflanzung. Am Begehungstermin wurden zahlreiche nicht-planungsrelevante Vogelarten gesichtet. **Die Rodung der dortigen Vegetationsbestandteile muss zwingend in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar erfolgen**, um den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 V Nr. 2 BNatSchG) Rechnung zu tragen. Bei einer Rodung während der Brutzeit, besteht die Gefahr, Nester häufiger, nicht planungsrelevanter Brutvogelarten damit zu schädigen oder zu zerstören. Des Weiteren sollten stark lärmfrequentierte Arbeiten und solche mit einer hohen Betriebsamkeit (z.B. durch häufiges Befahren der Fläche mit Baufahrzeugen, Dach- und Fassadenarbeiten, sowie Rodungen) während des Brutzeitraumes unterbrochen werden. **Mithin besteht hier grundsätzlich die Möglichkeit einer Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG.**

## **8.2. Fledermäuse und sonstige Säugetiere**

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Strukturen bieten aufgrund ihrer Beschaffenheiten zum Teil potenzielle Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse. Die Messtischblattabfrage ergab Hinweise zu potenziellen Vorkommen von den Fledermausarten Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Besonders der nördliche Teil des Untersuchungsgebietes ist von stetigen anthropogenen Einflüssen geprägt. Alle der genannten Arten sind Gebäudefledermäuse und daher sowohl in strukturreichen Landschaften als auch im Siedlungsbereich zu finden. Spaltenverstecke und Hohlräume an der Fassade, unter Dachpfannen, im Mauerwerk oder im Gebäude selbst (Dachboden oder Keller) werden dabei als Quartiere genutzt.

Die Nordfledermaus jagt in lichten Wäldern, an Waldrändern, über Freiflächen im Wald, an Gewässern oder entlang von Straßenlaternen in Siedlungsbereichen. Die Breitflügelfledermaus kann beim Jagen in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern sowie innerhalb Streuobstwiesen, Parks, Gärten und unter Straßenlaternen beobachtet werden. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Zwergfledermaus ist eine typische Kulturfolgerart und fast flächendeckend in allen Lebensräumen vorzufinden. Jagdgebiete sind sowohl Siedlungsbereiche als auch Waldgebiete und offene Landschaften in denen sich Leitlinien (wie Baumreihen, Gehölzstreifen etc.) zur Nahrungssuche finden.

Die Vorhabenfläche bietet den genannten Arten keine Möglichkeit für größere Quartiere oder Wochenstuben. Ein sich dort befindender Holzstapel könnte von einzelnen Breitflügelfledermaus-Männchen bezogen werden (Abbildung 12). In der Fassade des Gebäudes finden sich einige Risse und Spalten, die ebenfalls als potenzielle Tagesverstecke oder Einzelquartiere aller genannten Arten in Frage kämen. Eine Besichtigung des Gebäudes und weiterer, sich in der Nähe der Vorhabenfläche befindenden Gebäude konnte nicht durchgeführt werden. Daher können potenzielle

Fledermausquartiere an und in diesen nicht ausgeschlossen werden, vor Abriss oder Umbau muss durch eine fachkundliche Person im Zuge einer Umweltbaubegleitung dieses Gebäude auf Fledermausvorkommen untersucht werden. Bei Nachweisen ist die Bebauung kurzfristig einzustellen, um naturschutzfachliche Maßnahmen zum Schutz der Tiere treffen zu können.

Die Landschaft im Untersuchungsgebiet stellt zudem für alle genannten Arten ein Nahrungshabitat dar. Es finden sich Wälder, Waldränder und -Lichtungen, Offenland Bereiche sowie Leitlinien entlang von Straßenlaternen. Ein essenzielles Nahrungshabitat stellt die Vorhabenfläche allerdings nicht dar, da in der Umgebung weitere, teils besser geeignete Strukturen für die Nahrungssuche bereitstehen.



Abbildung 12 Holzstapel als potenzielle Quartiere für die Breitflügelfledermaus, Foto vom 09.05.24

Die über geraume Zeit andauernden Baumaßnahmen können zudem Fledermäuse in ihrem Jagd- und Überwinterungshabitat durch Lärm und Licht erheblich stören. Bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Wirkfaktoren jedoch auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Das Vorhaben ist gemäß der Vorprüfung in Bezug auf Fledermäuse **nicht dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen.**



Das in dem Neubaugebiet zu realisierende Lichtkonzept, darf keine für Fledermäuse störende Lichtausbreitung mit sich bringen, sonst wäre eine solche betriebsbedingte Störwirkung grundsätzlich auch **dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.**

### 8.3. Amphibien

Die Messtischblattabfrage ergab einen Hinweis auf ein Vorkommen der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*). Diese Art nutzt als Absetzgewässer hauptsächlich Stillgewässer und nur selten beruhigte Abschnitte kleiner Fließgewässer. Sie besiedelt sonnenexponierte Böschungen, Geröllhalden, Steinhäufen oder Abgrabungsflächen in Gewässernähe. Wenn keine Kleinsäugerbauten vorhanden sind, graben sich die Tiere ihre eigenen Erdhöhlen für den Winter

Die Bäche im Untersuchungsgebiet sind für die Art als Laichhabitat ungeeignet. Als Landlebensraum kommt die Vorhabenfläche aufgrund der Bewirtschaftung und fehlender Lebensraumstrukturen nicht in Frage. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibienarten sowie **Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG, welche durch das Vorhaben ausgelöst werden können, können aus gutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden.**

### 8.4. Reptilien

Gemäß der Messtischblattabfrage kommt möglicherweise die planungsrelevante Art Schlingnatter (*Coronella austriaca*) vor. Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen wie für die Art typische, lockere und trockene Sandböden oder besonnte Hanglagen kann ein Vorkommen dieser Art aus gutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist daher auf planungsrelevante Reptilienarten bezogen **nicht dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.**

### 8.5. Schmetterlinge

Gemäß der Messtischblattabfrage kommt möglicherweise die planungsrelevante Art Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) vor. Die Art besiedelt feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Zur Eiablage benötigt der Nachtkerzenschwärmer Pflanzen wie Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich, in dessen Blätter die Eier abgelegt werden. Die Art ist wenig standorttreu und sehr mobil, sodass sich schnell neue Populationen etablieren können.

Die Vegetation auf der Vorhabenfläche bietet der genannten Art kein geeignetes Habitat. Es fehlen die entsprechenden Nahrungspflanzenarten, auf die die Art spezialisiert ist. Die Bewirtschaftung der Fläche wirkt sich ebenfalls negativ auf das Vorkommen der Art aus. Das Vorhaben ist daher auf planungsrelevante Schmetterlingsarten bezogen **nicht dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.**



## 9. Vermeidungsmaßnahmen

Einige der beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens können durch die Durchführung folgender Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden, sodass es diesbezüglich zu keiner Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG kommen kann. Der Untersuchungsumfang der durchzuführenden zweiten Stufe der Artenschutzprüfung ist entsprechend anzupassen.

1. **Bauzeitenbeschränkung:** Eine notwendige **Rodung von betroffener Strauch- und Baumvegetation** darf ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (vgl. § 39 V Nr. 2 BNatSchG) erfolgen.
2. Werden während der Bauarbeiten Tiere angetroffen, die nicht selbständig flüchten, **müssen die Arbeiten vorläufig eingestellt werden**. Die Tiere sind vor Fortsetzung der Arbeiten durch eine fachkundige Person zu bergen und an einen sicheren Ort zu verbringen.
3. **Fledermausschutz:** Unmittelbar vor Ausführung der Arbeiten auf dem Grundstück "Auf der Stätte 9" sind relevante Gebäudeteile (v.a. Keller, Dachboden, Nischen und Spalten im Mauerwerk, Dach- und Außenwandfassade) sowie der sich dort befindende Holzstapel durch eine **Umweltbaubegleitung** oder eine sonstige fachkundige Person zu überprüfen, um sicherzustellen, dass keine geschützten Tierarten anwesend sind und durch die Bauarbeiten Gefahr laufen, verletzt oder getötet zu werden.

Zur nachhaltigen Sicherung der lokalen Fledermauspopulation mit oder ohne Gebäudebezug sollten an den Neubauten künstliche und artgerechte Quartiere in Form von entsprechenden Fledermauskästen installiert und dauerhaft erhalten werden.

4. Um **visuelle Störwirkungen auf Fledermäuse** zu vermeiden, müssen an den Neubauten direkt oder stark indirekt nach oben strahlende Lichter mit kaltweißem Licht (Wellenlängen unter 540 nm bzw. >3000 K) vermieden werden und Lichtquellen so installiert werden, dass keine Abstrahlung nach oben oder in Richtung der Vegetation erfolgt (etwa durch gezielte Abschirmung der Lichtquelle oder Verwendung von Planflächenlichtquellen mit horizontaler Ausrichtung der Lichtaustrittsflächen. Das Beleuchtungskonzept sollte sich insgesamt nach den Vorgaben von Geiger et al. [2007] richten (vgl. auch Azam et al. 2015).
5. **Vogelfreundliche Fassade:** An Gebäuden der neuen Wohnbausiedlung ist darauf zu achten, ein vogelfreundliches Fassadenkonzept umzusetzen, sofern es zu einer großflächigen Fassadenbebauung kommt. Als Richtlinie kann dabei die Publikation „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg dienen. Die Einzelheiten sind durch die UNB des Hochsauerlandkreises oder durch entsprechend fachkundige Personen in Zusammenarbeit mit den Architekt\*innen / der Bauherrschaft auszuarbeiten.
6. Baumaschinen, Materialien (z.B. Dachziegel) und Baustelleneinrichtungen (z.B. Container) dürfen nur auf der Vorhabenfläche oder bereits **verdichteten Flächen gelagert** werden. Ein Ausweichen wegen Platzmangel in Biotope außerhalb dieser Fläche ist zum Schutz potenziell vorkommender Tierarten verboten.



## 10. Ergebnis

Tabelle 5 Mögliche Ergebnisse (der zutreffende Fall ist **fett** markiert)

Mögliches Ergebnis	Beschreibung	Fazit
Fall 1	Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.	Das Vorhaben ist zulässig.
<b>Fall 2</b>	<b>Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.</b>	<b>Das Vorhaben ist zulässig.</b>
Fall 3	Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.	Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).
Fall 4	Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.	Das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

Die Risikoabschätzung für die potenziell vorkommenden Arten zeigt, dass mit Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG **ausgeschlossen werden kann**.

In der Gesamtbetrachtung von Artvorkommen nach Aktenlage, Habitatsanalyse vor Ort und Analyse der Habitatsansprüche der jeweiligen Arten ist nach derzeitigem Wissensstand der Forschung die Durchführung des geplanten Vorhabens, insbesondere, aber nicht nur, durch die längerfristigen, baubedingten Wirkfaktoren dazu geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Form von erheblichen Störungen bei den betroffenen Arten in den Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auszulösen. Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann diese reduzieren, sodass **das Vorhaben – nach derzeitigem Untersuchungsstand – keine Verbotstatbestände gem. § 44 I BNatSchG auslöst**. Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse und Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der zweiten Stufe der Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Hagen, den 28.05.2024

Martin Schultz



## Quellen, Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften

**Aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten in NRW:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Online abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

**Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen:** Verbreitungskarten ([herpetofauna-nrw.de](http://herpetofauna-nrw.de))

**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben** (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

**Azam, C., Kerbirou, C., Vernet, A., Julien, J.F., Bas, Y., Plichard, L., Maratrat, J., Le Viol, I. (2015):** Is part-night lighting an effective measure to limit the impacts of artificial lighting on bats? *Global Change Biology* 21. Stone, E.L., Jones, G. & Harris, S. (2012): Conserving energy at a cost to biodiversity? Impacts of LED lighting on bats. *Global Change Biology* 18: 2458-2465. Eurobats 8

**BartSchuV – Bundesartenschutzverordnung:** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), berichtigt am 18. März 2005 (BGBl. I S. 896).

### BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

**Directorate-General for Environment (European Commission) (2007)** Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC

**FFH-RL (FFH-Richtlinie) (1992):** Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L206 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2003

**Geiger et al. [2007]** - Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen in: *Natur in NRW* Heft 04/07: 46-48 (online abrufbar unter: [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/5\\_natur\\_in\\_nrw/50004\\_Natur\\_in\\_NRW\\_4\\_2007.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/5_natur_in_nrw/50004_Natur_in_NRW_4_2007.pdf))

**Grüneberg, C., S.R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013):** Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. ([atlas.nw-ornithologen.de](http://atlas.nw-ornithologen.de))

**Kiel, E.F., Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (Hrsg.) (2007):** Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

**Kiel, Ernst Friedrich (2007)** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit

**Kiel, Ernst Friedrich (2015)** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Referatsleiter III-4

**Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2010)** Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes; Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde

**MKULNV + MWEBWV:** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung).

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) (2016)** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

**MKULNV NRW (2017)** (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

**MKULNV:** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.



**Runge, Holger; Simon, Matthias; Widdig, Thomas; Louis, Hans Walter** (2010), Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg

**Südbeck et al. (2012):** Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, Sudfeld: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

**VS-RL Richtlinie** 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABI.EG L 103, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr 807/2007 des Rates vom 14. April 2003. ABI.EG L 122, S. 36

**VV-Artenschutz** - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)